

Erbfolge, Pflichtteilsrecht und Erbschaftsteuer

von Rechtsanwalt Dr. Otto Wienke, Spenge
Fachanwalt für Erbrecht

Die gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen, also kein Testament, errichtet hat. Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Erblassers und der Ehegatte. Die Verwandten werden in Ordnungen eingeteilt. Erben von vorgehenden Ordnungen schließen solche nachrangiger Ordnungen von der Erbfolge aus. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder, Enkel, Urenkel, unabhängig davon, ob sie ehelich oder nichtehelich geboren oder ob sie adoptiert wurden. Nähere Abkömmlinge erben vor den entfernteren Abkömmlingen.

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers. Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, soweit sie nicht zu einer vorhergehenden Ordnung gehören. Das sind Tanten, Onkel, Cousins und Cousins des Erblassers.

Innerhalb der Erben erster bis dritter Ordnung richtet sich die Erbfolge nach Stämmen und Linien. In der ersten Ordnung stellt jedes Kind des Erblas-

sers einen „Stamm“ dar, zu dem auch seine Abkömmlinge gehören. Alle Stämme erben zu gleichen Anteilen. Wenn ein Kind verstirbt, dann erst treten dessen Abkömmlinge das Erbe an. Wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, so kommen nacheinander die Erben der zweiten, dritten und vierten Ordnung in Betracht. Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Der gradmäßig nähere Verwandte beerbt den Erblasser und schließt entferntere Verwandte des Erblassers aus.

Noch etwas komplizierter wird es bei den Erbanteilen des Ehegatten: Neben Erben der ersten Ordnung, also in der Regel den Kindern, erbt der überlebende Ehegatte 1/4. Neben der Erben der zweiten Ordnung, also in der Regel den Eltern, erbt der überlebende Ehegatte 1/2. Auch neben den Großeltern des Erblassers bekommt der Ehegatte die Hälfte des Erbteils. Neben den anderen Erben der dritten Ordnung und neben allen weiteren Erben weiterer Ordnungen erbt jedoch der überlebende Ehegatte allein und verdrängt diese damit von der Erbfolge. Haben allerdings die Ehegatten, wie meistens, im gesetzli-

chen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt, erhöhen sich die vorstehend genannten Erbteile des überlebenden Ehegatten pauschal um 1/4 der Erbschaft. Für andere Güterstände als den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft wie Gütertrennung oder Gütergemeinschaft, die seltener vorkommen, gelten Sondervorschriften.

Hat der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen, so haben die Kinder, Eltern und Ehegatten des Erblassers als gesetzliche Erben einen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteilsanspruch besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbanteils.

Soweit zuletzt durch den Gesetzgeber eine Reform des Erbschaftsteuerrechtes im Oktober 2010 erfolgt ist, haben Kinder pro Elternteil einen Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 400.000,00 €, Ehegatten untereinander einen Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 500.000,00 €. Für nähere Informationen und Einzelheiten zum gesamten Themenbereich des heutigen Artikels ist die Hinzuziehung eines Fachanwalts für Erbrecht angezeigt.

www.ottowienke.de

Alles was Recht ist.



Christian Müller, Bianka Benstein, Dr. jur. Otto Wienke, Julia Artz u. Thilo-M. Wienke

Beratung und Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten

**Allgemeines Zivilrecht
Erbrecht • Arbeitsrecht
Verkehrs- und Unfallrecht
Familienrecht • Mietrecht**

Poststr. 3 • 32139 Spenge
Tel.: 05225-1077
Fax: 05225-6666

Spenger Str. 19 • 32130 Enger (Zweigstelle)
Tel.: 05224-9947989

DR. JUR. OTTO WIENKE

- RECHTSANWALT
- NOTAR
- FACHANWALT für Erbrecht
- TESTAMENTSVOLLSTRECKER

JULIA ARTZ

- RECHTSANWÄLTIN

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

kontakt@ottowienke.de

BIANKA BENSTEIN

- RECHTSANWÄLTIN
- FACHANWÄLTIN für Arbeitsrecht für Verkehrsrecht

CHRISTIAN MÜLLER

- RECHTSANWALT

www.ottowienke.de